



SC BUSCHHAUSEN 1912 E.V.

Fußball * Tischtennis * Gymnastik/Kinderturnen * Judo * Inline Hockey * Cheerleading

Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der im Juni 1912 in Oberhausen - Buschhausen gegründete Verein führt den Namen
Sportclub Buschhausen 1912
- 2) Der Sitz des Vereins ist Oberhausen - Buschhausen
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen (Rhld) eingetragen und führt den Zusatz „ e. V.“
- 4) Der Verein gehört denjenigen Sportverbänden an, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden und soweit die übergeordneten Verbände die Mitgliedschaft vorschreiben.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der SC Buschhausen 1912 versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb sieht sich der Verein in der Pflicht das Zusammenleben aller Mitglieder zu fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zur Schaustellen ebensolcher Symbole und Inhalte geduldet, die geeignet sind Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung sowie ihres Geschlechts zu diffamieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Zudem kann es befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen geben. Es gibt Ehrenmitglieder.
- 2) Rechts - und Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmittel können sein: Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot), Ausweisung (Hausverbot), Ausschließung aus dem Verein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der jeweiligen Abteilung gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein ohne Einhaltung von Kündigungszeiten
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand quartalsmäßig.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn das Mitglied auch nach mehrmaliger schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag -ggf. die Aufnahmegebühr- nicht gezahlt hat.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründen.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen. Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.
- 2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstände der Abteilungen sind berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, Vereinskasten und durch die Tageszeitung.

- 3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit erlischt auf Antrag, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung auf unter 50% der erschienenen Mitglieder absinkt. Eine neue Versammlung wird nur einberufen, wenn der Vorstand zur Zeit der Beschlussunfähigkeit noch nicht gewählt ist. Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Kassenbericht
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungen (Jahresbericht, Kassenbericht)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes, Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/in
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
 - j) Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Vorstände.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Vereinsjugendleiter/in
 - e) dem/der Geschäftsführer/in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung.
- 4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- 6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 7) Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Stellvertreter/innen der fünf Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen und der Sozialwart des Vereins.

§ 11 Jugend des Vereins

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Abteilungen

- 1) Die Abteilungen führen sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch - und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.
- 2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestimmt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. März 2010 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

Vereinsjugendleiter